



16/SN-155/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	47-GE/19
Datum:	30. SEP. 1997
Verteilt	1.10.97

ZI 2396-Pr/1/97

Betrifft: Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG, SchZG
und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien,
Begutachtung und Stellungnahme
Schreiben des BMUK vom 3. Juli 1997
GZ 12690/7-III/2/97

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

23. September 1997

Der Präsident:

Anlage

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2396-Pr/1/97

Betrifft: Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG, SchZG
und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien,
Begutachtung und Stellungnahme
Schreiben des BMUK vom 3. Juli 1997
GZ 12690/7-III/2/97

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt der ggstl Entwürfe und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zum Schulorganisationsgesetz:

Nach Ansicht des Rechnungshofes erfüllen die Angaben zu den Kosten nicht die Erforder-
nisse des § 14 BHG. Die Angabe, daß keine Mehrkosten zu erwarten sind, ist auch wegen des
Fehlens jeglicher Berechnungsgrundlage nicht nachvollziehbar. Die dem Bund aufgrund
des § 128 c Abs 5 des Entwurfes allenfalls zufließenden Entgelte gem § 49 a BHG sind in den
Erläuterungen der kostenmäßigen Auswirkungen der ggstl Novelle nicht einmal dem
Grunde nach erwähnt.

Zum Schulunterrichtsgesetz:

Gegen die vorgesehene Novelle bestehen keine Bedenken; auch ist im Hinblick auf die
lediglich formalen Änderungen die Aussage, daß keine Mehrkosten entstehen, plausibel.

RECHNUNGSHOF, ZI 2396-Pr/1/97

- 2 -

Zum Schulzeitgesetz:

Durch die im Entwurf vorliegende Novellierung des Schulzeitgesetzes 1985 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß an Berufsschulen auch an schulfreien Tagen Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geführt werden dürfen. Nach Ansicht des Rechnungshofes könnte es in der Praxis - die Wirtschaft ist ohnedies immer weniger bereit, Lehrlinge auszubilden - zu Schwierigkeiten führen, wenn Lehrlinge an ihren schulfreien Tagen Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung besuchen und somit den Betrieben nicht zur Verfügung stehen.

Weiters sieht der Entwurf vor, von der mit BGBl Nr 467/1995 eingeführten starren Festlegung der Semesterferien für die einzelnen Bundesländer wieder abzugehen und den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu ermächtigen, den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der jeweilige Landesschulrat und die Landesregierung dies beantragen.

Entgegen den Ausführungen des BMUK ist der Rechnungshof der Ansicht, daß der ggstl Entwurf wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes, den eine Verschiebung der Semesterferien nach sich zieht, zu Mehrkosten führen kann.

Zur Schulzeitverordnung:

Auch in diesem Fall ist der Rechnungshof entgegen den Ausführungen des BMUK der Ansicht, daß der durch den ggstl Entwurf entstehende erhöhte Verwaltungsaufwand zu Mehrkosten führen kann.

Zur Schulzeitverordnung für Akademien:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit im Falle der Beschlußfassung der vorgesehenen Novelle des Schulzeitgesetzes keine Bedenken. Im ggstl Fall erscheint auch die Angabe, daß keine Mehrkosten entstehen, plausibel.

RECHNUNGSHOF, ZI 2396-Pr/1/97

- 3 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

23. September 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

